

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
Hermann Pilz,  
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den  
fachlichen Teil verantwortlich:  
Otto Thalacker,  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

## Die rechtliche Stellung der Gärtnerei in Oesterreich und Deutschland.

IV.

Der Möllersche Erlass hat zweifellos in der Rechtsfrage in Preussen einige Ordnung geschaffen. Die vorgenommene actio finium regundorum hatte eine Scheidung zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Gärtnerei zur Folge, vor allem aber wurde durch sie klar und offen festgelegt, dass zwischen Gärtnerei und Handwerk keine Gemeinschaft sein könne, dass der Gärtner zu den Oblasten für die Handwerkskammern nicht herangezogen werden dürfe und dass die Gewerbeordnung nur mit denjenigen Vorschriften auf die gewerblichen Betriebe Anwendung erlaude, welche ausserhalb des Rahmens der Handwerker-Gesetzgebung stehen. Im übrigen stellte sich der Erlass auf den Boden der vom preussischen Kammergericht und vom sächsischen Oberlandesgericht vertretenen Anschauung, dass nämlich die produzierende Gärtnerei, d. h. die Urproduktion darstellende, zur Landwirtschaft gehöre, während diejenigen Betriebe, in denen Handel mit fremden Produkten, Ein- und Verkauf von Pflanzen usw. vorherrscht oder Blumenbinderei die Hauptsache der Tätigkeit bildet, der gewerblichen Gärtnerei angehören und der Gewerbeordnung unterstellt werden sollten.

Eine definitive Lösung der Frage bot aber auch der Möllersche Erlass nicht. Es zeigte sich in der Folge, dass die Gerichte „von Fall zu Fall“ in derselben widersprechenden Weise entschieden, wie bisher, dass man auf den Möllerschen Erlass nicht immer Rücksicht nahm, ja ihn zuweilen überhaupt nicht kannte. Die Sehnsucht nach einer Ordnung der rechtlichen Stellung der Gärtnerei war also immer noch ungestillt verblieben.

Da griff nunmehr auch der „Deutsche nationale Gärtnerverband“ ein, dessen spiritus rector noch immer Franz Behrens, der ehemalige Kollege des Genossen Albrecht, ist, und es liegen dem Reichstage nunmehr zwei Eingaben, eine vom „Allgemein. deutschen Gärtnerverein“ und eine des oben genannten „Deutschen Gärtnerverbandes“ vor, die der Petitions-Kommission überwiesen und von dieser an die grosse 28 gliedrige Kommission weiter-

gegeben wurde, welche die dem Reichstag zugegangene Novelle zur Gewerbeordnung zu beraten hat. Dagegen lässt sich gar nichts einwenden, denn die Frage muss ja in der Gewerbeordnung gelöst werden, da wir nicht glauben, dass ein Sondergesetz über die Gärtnerei gegeben werden wird. Wenn nun einmal eine Gewerbeordnungsnovelle geschaffen wird, welche den Wünschen entsprechen soll, die in neuester Zeit geäußert wurden, so sieht man in der Tat nicht ein, warum nicht bei dieser Gelegenheit auch Klarheit über die rechtliche Stellung der Gärtnerei herbeigeführt werden soll. Alles, was aus Gründen, die man wahrscheinlich hinter den Kulissen suchen muss, von seiten des „Verbandes der Handlungsgärtner“ vorgebracht worden ist, erweist sich bei näherer Betrachtung, wie wir sehen werden, als nicht stichhaltig und das „Anathema sit“, welches der Verbandsvorstand als Bannstrahl auf jeden schleudert, der anderer Meinung als er zu sein sich erdreistet, ist wahrlich recht übel angebracht.

Dass die Frage jetzt überhaupt recht lebhaft diskutiert wird, daran ist der Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle, den die Regierung erlassen hat, selbst schuld. In § 154 dieses Entwurfes heisst es:

„Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung: 3. die Bestimmungen der § 133i—149aa auf Arbeiter in Apotheken und Handelsgeschäften, auf Gärtnereien, Bauten, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen usw. . . . sowie auf Verkehrsgewerbe.“

Während bislang die Gärtnerei in der Gewerbeordnung überhaupt nicht genannt wurde, tritt sie hier unter einer Reihe bestimmter Gewerbe auf und zwar schlechthin als „Gärtnerei“, ohne dass ein Unterschied hinsichtlich der Art der Betriebe gemacht würde. Daraus ist nach unserem Dafürhalten zu folgern, dass die Regierung selbst die Absicht hat, der gärtnerischen Rechtsfrage im Rahmen der Novelle näherzutreten. Der Verbandsvorsitzende Max Ziegenbalg meint zwar, dass das Wort auch „aus Versehen“, also aus Gedankenlosigkeit in die Novelle hineingekommen sein könne. Er stellt damit den Urheber des Entwurfes eine schlechte Zensur aus. Wir gestehen, dass wir von den Arbeiten der Regierung eine bessere Meinung haben und an eine solche

Flüchtigkeit und Gedankenlosigkeit nicht zu glauben vermögen.

Zu diesem § liegen wieder zur Zeit zwei Anträge vor. Der eine, das ist derjenige des Abg. Molkenbühr, der mit kühnem Griff die Frage löst, wie Alexander den gordischen Knoten. Er lautet:

„Die Kommission wolle beschliessen: Die Ueberschrift des Titels VII der Gewerbeordnung hat zu lauten: Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebslernende, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter, Gärtner, Bureauarbeiter, Heimarbeiter, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende, sowie sämtliche für das wirtschaftliche Unternehmen eines anderen gegen Entgelt tätige Personen).“

Die Arbeitnehmer vom Gärtner ab sind in diesem Antrag neu in die Ueberschrift des Titels VII eingestellt.

Dieser Antrag verfährt denn doch so radikal, dass er nicht ernst genommen werden kann. Es werden dem Gärtner einfach die Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung aufgedrängt, gleichviel, ob sie passen oder nicht. Ein Unterschied besteht unter den Gärtnereiangestellten nicht mehr, mögen sie nun landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben angehören. In dieser Weise hätte diese Angelegenheit allerdings schon längst Erledigung finden können. Aber der Reichstag hat schon 1905 auf eine Eingabe des „Allgemein. deutschen Gärtnervereins“ hindurchblicken lassen, dass es ihm vor allem darauf ankommt, die Grenzschiede zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Gärtnerei festzustellen. So radikal, wie der Antrag Molkenbührs, war auch ein Antrag der wirtschaftlichen Vereinigung gehalten, der 1907 im Reichstag eingebracht wurde und ebenfalls sämtliche Gärtnereiangestellte der Gewerbeordnung untertan machen wollte. Damit lässt sich nichts anfangen. Wir kommen ohne Definition nicht über den Berg. Deshalb braucht die Angelegenheit aber nicht ad calendae Graecas verlagert und immer und immer wieder einer späteren Beschlussfassung vorbehalten zu werden. Das wollen auch eine ganze Reihe gärtnerischer Arbeitgeber nicht, wie wir aus mehreren Zuschriften an uns ersehen.

Der Antrag des Abg. Behrens ist schon brauchbarer. Nach ihm sollen im § 105b im Satz 1 (betrifft die Sonntagsruhe) hinter Fabriken

und Werkstätten die Gärtnereien mit aufgeführt werden, welche besagt, dass die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung finden auf die in Gärtnereibetrieben zur Pflege, Erhaltung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen notwendigen Arbeiten, die weder an dem vorhergehenden Werktag verrichtbar, noch bis zum nächstfolgenden Werktag aufschiebbar sind.

Im übrigen will Behrens aus dem § 154 des Regierungsentwurfes die Worte „auf Gärtnereien“ wieder gestrichen und dafür eingesetzt sehen: „Die Bestimmungen der §§ 105 bis 128 und 133a bis 139m, 150 und 152 der Reichsgewerbeordnung finden auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den Gärtnereibetrieben entsprechende Anwendung.“

Wie wir schon ausgeführt haben, sind dies die Vorschriften über die Sonntagsruhe, Arbeitsbücher, Lohnbücher bezw. Arbeitszeit, Zeugnisse, Lohnzahlung, Warenkreditierung, Lohninbehaltungen, auch Fortbildungsschulunterricht, Fürsorgepflicht, Gehilfen- und Lehrlingverhältnisse, Verhältnisse der höheren Betriebsbeamten, zugleich aber auch der Fabrikarbeiter und der Koalitionsfreiheit. Dieser Antrag enthält viel Brauchbares. Dass sans phrase die Vorschriften für Fabrikarbeiter mit hereingezogen werden, haben wir schon bekämpft. Wir haben uns auch durch die darauf erfolgten Erwidierungen in der „Deutschen Gärtnerei“ nicht vom Gegenteil überzeugen können. Auch sonst ist noch mancherlei zu bemängeln. Immerhin ist der Antrag beachtenswert und wohl geeignet, auf ihm zu fassen und unter weiterem Ausbau desselben eine Lösung der Rechtsfrage herbeizuführen. Freilich zunächst nur eine teilweise. Eine Abschlagsrate!

Wir waren mit Behrens der Meinung, dass der Entwurf so zu verstehen sei, dass alle anderen Vorschriften des Titel VII, soweit sie eben nicht in § 154 Abs. 3 ausdrücklich ausgenommen werden, auf die Gärtnereien insgesamt Anwendung erliden sollten. Diesen Standpunkt haben in der Presse auch andere eingenommen. Nach Erkundigungen, die wir an massgebender Stelle einzogen, ist er indessen nicht einwandfrei. Man erklärte uns, dass sich der Ausdruck „Gärtnereien“ hier nur auf die gewerblichen Gärtnereien bezöge, da nichtgewerbliche mit der Gewerbeordnung

## Welche neueren Stauden verdienen die Beachtung des Handlungsgärtners?

Von Richard Stavenhagen-Rellingen.

Als man vor einigen Jahrzehnten begann, nach englischem Muster die Stauden bei uns populär zu machen, ist man dabei vielfach zu weit gegangen. Manche Stauden wurden empfohlen, die viel eher auf die Bezeichnung eines botanischen Unkrautes Anspruch erheben konnte, als auf den einer brauchbaren Gartenschmuckpflanze. Auch der Begriff „Schnittstauden“ darf nicht zu weit ausgedehnt werden. Die Zahl solcher Stauden, denen ein weitgehender Wert als Handelspflanze beizumessen ist, war stets beschränkt und wird stets beschränkt bleiben. Immerhin ist der Fortschritt selbst auf diesem Gebiete nicht zu unterschätzen; es gibt auch hier Neuheiten, die für bestimmte Zwecke als erstklassige Errungenschaften gelten dürfen. Eine solche Neuheit ist z. B. die vor etwa 5 Jahren eingeführte gefüllte Form der *Gypsophila paniculata*. Für den kleineren Handlungsgärtner, der sich wenigstens einen Teil seines Schnittmaterials selbst heranzieht, gibt es keine brauchbarere Pflanze als diese gefüllte *Gypsophila*, die an Zierlichkeit ihres gleichen sucht. Nicht alle gefüllten blühenden Formen einer Florblume sind schön. Manche gefüllte Blumen werden geradezu hässlich, aber die Blüten der *Gypsophila* haben durch die Füllung nichts von ihrer Zierlichkeit eingebüsst, sondern erscheinen eher dadurch ansehnlicher.

Nachstehend sollen nun eine weitere Anzahl neuerer Stauden genannt werden, die auf den letzten, in England stattgefundenen Ausstellungen in grösserer Zahl wiederkehren oder mit Preisen ausgezeichnet sind. Einige davon wurden ausserdem in der amerikanischen und holländischen Fachpresse lobend erwähnt, so dass

diese gleichzeitig an verschiedenen Orten gewonnenen günstigen Erfahrungen und Urteile wohl mit Recht auf einen den Durchschnitt überragenden Wert schliessen lassen. Eine nicht geringe Zahl der hier empfohlenen Neuheiten wurde selbst dem deutschen Publikum bereits auf Ausstellungen gezeigt und ist bereits in die Sortimente der deutschen Staudengärtnereien übergegangen. In einzelnen Fällen handelt es sich sogar um deutsche Züchtungen. In Mannheim haben bekanntlich sowohl Georg Arends-Ronsdorf wie Goos & Koeneman-Niederwalluf sich um die Vortührung neuerer Stauden sehr verdient gemacht, während Nonne & Hoepker-Ahrensburg auf der Wandsbeker Handelspflanzen-Ausstellung manche gute Neuheiten zeigten. Die Pflanzen, auf die hier hingewiesen wird, sind also zum allergrössten Teil bereits in deutschen Handlungsgärtnereien erhältlich. Ausser den drei genannten Staudenspezialisten haben wir ja in Deutschland noch drei weitere Firmen, die sich Verbreitung guter neuerer Stauden angelegen sein lassen, nämlich Haage & Schmidt-Erfurt, Otto Mann-Leipzig-Eutritzsch und Wilhelm Pfitzer-Stuttgart.

Bei der Juli-Sitzung der Londoner Königlichen Gartenbaugesellschaft führte Georg Arends-Ronsdorf seine neuen Astilbe-Züchtungen vor, die schon in unseren Berichten über die Mannheimer Ausstellung als etwas Besonderes bezeichnet wurden. Der Bericht in „The Horticultural Advertiser“ erkennt ebenfalls an, dass die Arends'schen Astilbe-Kreuzungen die auffallendsten Neuheiten auf dem Gebiete der Stauden gewesen seien, die in London vertreten waren. Wir besitzen bereits die holländischen Spiraea- oder Astilbe-Sorten *Peach Blossom* und *Queen Alexandra*, die als die ersten dieser Gruppe von Stauden-Spiraeen ein ausgesprochenes Rosa oder Pur-

purrosa in der Farbe zeigen und die beginnen, sich wenigstens in England einzuführen. Veranlassung zu diesem Fortschritt gab wohl die Einführung der *Astilbe chinensis*, der ersten Art, deren Blüten ein kräftiges Lilarosa zeigen, welches durch das Blau der Antheren noch gehoben wird. Die Einführung der weit lebhafter gefärbten, purpurroten *Astilbe Davidi* machte es sodann möglich, auf diesem Wege weiter fortzuschreiten und haben Lemoine-Nancy und Arends-Ronsdorf an diesem Ziele gleichzeitig gearbeitet. Ueber den Wert der Lemoine'schen rosa-roten Spiraeen, wie er sie nennt, ist noch nicht viel in die Öffentlichkeit gedrungen. Es genügt bei diesen Züchtungen nicht allein ein Fortschritt in der Farbe. Man erwartet ausserdem eine Verbesserung der Tracht der ganzen Pflanze, die besonders bei *Astilbe Davidi* alles andere als schön ist. In London erhielt *Astilbe Arendsii Ceres* ein Verdienstzeugnis, das einstimmig zuerkannt wurde. Die Farbe dieser Sorte ist ausgesprochen purpurrosa; die ebenfalls prämierte *A. Arendsii Pink Pearl* und die weiterhin noch ausgestellte *Salmon Queen* sollen in der Tönung mehr nach Lachsfarben neigen. Bei der Beliebtheit der Astilben mit weissen und rahmfarbenen Blüten — vielen Gärtnern sind die Astilbe-Arten nur als *Hoteia* oder *Spiraea* bekannt — ist diesen Neuheiten eine grosse Zukunft nicht abzusehen. Merkwürdigerweise sind unsere alten rosa-roten Stauden-Spiraeen, wie *S. palmata* und *S. venusta* niemals in gleicher Weise beliebt gewesen.

*Aquilegia Helenae* wird schon seit einer Reihe von Jahren als Neuheit, besonders auch in Samen, angeboten. Ein amerikanischer Berichterstatter in „The Florist's Exchange“ sagt von ihr, dass sie in Habitus, Wuchs und Reichblütigkeit sowohl die schöne *A. glandulosa* wie die in der Farbe allerdings abweichende *A. Stuarti* übertreffe und überdies sich dem

amerikanischen Klima anpasse. Dem gegenüber sei betont, dass *A. Helenae* mit der echten *Aquilegia glandulosa vera*, wenn diese gut kultiviert ist, an Schönheit nicht wetteifern kann.

Die blauen, in Wirklichkeit zweijährigen *Anchusa*-Arten sind wohl nur Liebhaberstauden; es sind 1—2 m hohe, im Juli und August blühende Gartenschmuckpflanzen mit einzeln-blauen Blumen in grossen verzweigten Trauben. Die schönste Form soll die sogenannte *Dropmore*-Varietät, die auch als *Anchusa italica grandiflora* oder *superba* geht, sein, da ihre Einzelblüten weit ansehnlicher als die anderer Arten und Formen sind.

Unter den zahlreichen Formen von *Campanula persicifolia* scheint die deutsche Züchtung *Seidenball* (Goos & Koeneman) in jeder Beziehung hervorzuragen. Die Sorte hat einige Ähnlichkeit mit *C. persicifolia Moerheimii*, die licht fiederblauen, gefüllten Blüten sind aber von besserer Haltung. Nach dem Urteil einer Kommission holländischer Fachmänner ist *Seidenball* eine hervorragende Schnittsorte. Mehrfach lobend erwähnt finden wir *Campanula lactiflora*, mit kleineren, einfachen hellblauen Blüten, die in stark verzweigten Blütenständen angeordnet sind. Die Einzelblüten sind weit geöffnet und das zarte Blau tritt derart zurück, dass die Blüten fast reinweiss erscheinen.

Unter den häufig für Bindezwicke empfohlenen *Erigeron*-Arten, die man Sommerastern nennen könnte, ragt unter den mattfarbigen Sorten *Erigeron sanguinosus* durch das zarte Amethystrosa oder Malvenfarbn hervor. Ein wertvolles Material, unter Umständen auch für Dauerkranze und haltbare Vasenstränse bilden die *Eryngium* mit ihren distelähnlichen, silbergrau oder stahlblau überlaufenden Blütenständen. Neben dem bekannten *E. planum*, das ziemlich kleinblütig ist, erscheinen die drei Arten bezw. Bastarde *Eryngium giganteum*, *E. Olivierianum*